



Satzung

Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 2006

Änderung bzw. Ergänzung lt. Beschluss der MV vom 13.01.2008,
15.01.2010, 24.04.2010, 22.05.2010 und vom 08.01.2012

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanzwerkstatt Simmerath e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Simmerath
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit, Leitsätze

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes, der Kultur und der Musik für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Darüber hinaus die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.



§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft untergliedert sich in aktive und passive (ordentliche) Mitglieder.
3. Aktive Mitglieder nutzen in Abgrenzung zu den passiven Mitgliedern zusätzlich die vom Verein angebotenen Aktivitäten im Sport, der Kultur und der Musik.
4. Die Umwandlung von aktiver in passive Mitgliedschaft ist nur zum Quartalsende mit einer Frist von einem Monat möglich.
5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
6. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch per eMail) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals (aktive Mitglieder) bzw. zum Ende eines Kalenderjahres (inaktive Mitglieder) erklärt werden.
3. Die Kündigungsfristen betragen einen Monat zum Quartalsende bei aktiver Mitgliedschaft und einen Monat zum Kalenderjahresende bei inaktiver Mitgliedschaft.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und/oder Kursgebühren im Rückstand ist. Ebenso kann durch den Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Ab Beginn der passiven (ordentlichen), bzw. aktiven Mitgliedschaft, ist ein Vereinsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben im Rahmen Ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Vereinsordnungen zu beachten.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins, bzw. die vom Verein angemieteten Räume zu den angegebenen Mietzeiten zu benutzen und in den Gruppen des Vereins Tanzsport zu treiben.



§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. u. 2. Vorsitzenden, dem Finanzmanager, dem Geschäftsführer, verschiedenen Abteilungsleitern, zwei Jugendvertretern und bis zu 8 Beisitzern.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vom ersten und zweiten Vorsitzenden einzeln vertreten. Ab Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € wird der Verein durch beide dieser vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist zudem in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 10.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Einzelne Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für besondere Tätigkeiten, die in einer gesonderten Vereinbarung detailliert aufgeführt sind. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
2. Zur Regelung der Einzelheiten gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Finanzmanager oder Geschäftsführer einstellen.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.



§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden
3. Der Vorstand kann auf schriftlichen, textlichen, elektronischen sowie fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Die Beschlussfassung hat in einer Sitzung stattzufinden, wenn ein Vorstandsmitglied eine Beratung über den Beschlussgegenstand verlangt.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung seines 16. Lebensjahres eine Stimme
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands (Geschäfts- und Kassenbericht) sowie die Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Vereinsbeiträge und Kursgebühren
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Höhe der Vorstandsvergütung für besondere Tätigkeiten
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung per eMail und per Aushang am „schwarzen Brett“ in den Tanzräumen, Hauptstr. 30 in Simmerath einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der eMail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene eMail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.



§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die MV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der MV nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
8. Über Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften

Simmerath, den 08.01.2012

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)